



## Beschlussvorlage

BV0094/2017

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		09.11.2017
Hauptausschuss		15.11.2017
Stadtverordnetenversammlung		06.12.2017

### Einreicher:

vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff:** Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2018 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2016 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2018 (Anlage 2).
2. Die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

##### 1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

##### 1.1. Nachkalkulation 2016

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018 wurden die Gebühren für das Jahr 2016 nachkalkuliert. Gem. § 49 Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, müssen diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2016 ggf. in die Kalkulation für 2018 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2016 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 98,36 % beträgt. Dies bedeutet eine **Unterdeckung von -1,64 % und entspricht -13.739,56 EUR (siehe Anlage 1)**. Diese Unterdeckung wird bei der Kalkulation der Gebühren für 2018 außer Betracht gelassen, d. h. nicht im Zuge der Neukalkulation nacherhoben.

## **1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH**

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt. Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen.

Das Ergebnis der Nachkalkulation stellt sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung verbleibt bei 0,127 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen erhöht sich von 0,097 EUR/lfm auf 0,103 EUR/lfm (netto).
- Die durchschnittliche Anzahl der in Ansatz zu bringenden Winterdiensteinsätze reduziert sich, da entsprechend der Nachkalkulation im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2016 lediglich 23,07 Einsätze/Jahr erforderlich waren. (Zum Vergleich: Der Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012 lag bei 30,88 Einsätzen/Jahr.)

Die Reduzierung der in Ansatz zu bringenden Einsatzzahlen führt somit zu einer Reduzierung der Winterdienstkosten für die Jahre 2018 bis 2022 um ca. 54.600 EUR (brutto) jährlich und wirkt damit gebührendämpfend.

Das Ergebnis der Nachkalkulation der Selbstkostenpreise durch die Stadtservice Hennigsdorf GmbH wurde Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2018.

## **2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2017 zu 2018**

### **2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen**

Im Wesentlichen ergab die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2018 Reduzierungen gegenüber dem Jahr 2017. Lediglich in den Reinigungsklassen 5, 6 und 6a erhöhen sich die Gebühren geringfügig um bis zu 0,5 %.

Diese günstige Gebührenentwicklung begründet sich im Wesentlichen mit den geringeren Aufwendungen für den Winterdienst. Auch die Einführung der neuen Reinigungsklassen 4a und 6a (lediglich 4-mal jährliche Straßenreinigung) wirkt sich gebührendämpfend aus. Diese Reinigungsklassen haben sich bisher bewährt und sollen weiterhin bestehen bleiben. Aufgrund der unterschiedlichen Wichtigkeit in den einzelnen Reinigungsklassen ergibt sich das in der Anlage 2 dargestellte Ergebnis.

### **3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung**

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 4 Gebührensatz
  - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung nach Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2018

